

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1795

VD18 90030206

Zweiter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902482)

Inhalt des fünften Bandes.

Neunzehntes Buch.

Von 1648—1651.

Erster Abschnitt.

§. 1. Nach dem Testament des verstorbenen Grafen Ulrich, §. 2. tritt die Wittve, Fürstin Juliane, die vormundschaftliche Regierung an. Der Prinz von Oranien wird Mit-Vormund, und die General-Staaten sind Executoren des Testaments. §. 3. und 4. Personale und Charakteristik des ostfriesischen Hofes. §. 5. Der geheime Rath und erste Minister von Marenholz hatte zu seinem eigenen Nutzen das gräfliche Testament bewürket: §. 6. und sendet nun die jungen Grafen in das Ausland, um sie vom Hofe zu entfernen. §. 7. Die mißvergnügten Stände §. 8. und 9. wollen die vormundschaftliche Regierung nicht anerkennen.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die Stände können den Abzug der Hessen nicht bewären, müssen vielmehr §. 2. zu den hessischen Satisfactionsgeldern eine Quote bezahlen, und
* 2 *
werden

werden §. 3. auch zu den schwedischen Satisfactionsgeldern, jedoch gelinde, so wie auch §. 4. zu den schwedischen Verpflegungsgeldern herbeigezogen. §. 5. Ferner müssen sie ihr Contingent zur Unterhaltung der Garnison in Bechte entrichten, §. 6. weichen aber dem verlangten Beitrag zu den 100 Römer-Monaten aus. §. 7. Dagegen müssen sie ihr Contingent zu den Frankenthalischen Satisfactionsgeldern, §. 8. und zu den Verpflegungsgeldern der coesfeldischen und neuhaußschen Besatzung entrichten. §. 9. Endlicher Abzug der Hessen.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Die General-Staaten wollen nach Abzug der Hessen die ostfriesische Gränze mit ihren Truppen besetzen lassen, §. 2. stehen aber bei dem Widerwillen der Fürstin und der Stände davon ab. §. 3. Die Streitigkeiten der Stände mit der Stadt Emden über deren Beitrag zu den Krieges-Contributionen, §. 4. veranlassen eine Union der Ritterschaft. §. 5. Die darüber mißvergnügte Stadt Emden bringet, als Besitzerin der Herrlichkeiten, auf Sitz und Stimme unter der Ritterschaft. §. 6. und 7. Die Stände wollen die vormundschaftliche Regierung noch nicht anerkennen. Die General-Staaten entschließen sich, als Executores des gräflichen Testaments den Vormündern die starke Hand zu bieten. §. 8. Verhandlungen in dem Haag über die Streitigkeiten der Stände mit der vormundschaftlichen Regierung und mit der Stadt Emden. §. 9. Staatlicher Ausspruch. §. 10. Nach Absterben des Prinzen von Dranien fällt die vormundschaftliche Regierung allein auf die verwittwete Fürstin Juliane. §. 11. Proceß der Stadt Aurich mit der oberemfischen Deichacht. §. 12. St. Peters-Fluth, Mißwachs und Theurung. §. 13. Trauriger Vorfall in Emden. §. 14. Die Emden verdrängen den ritterschaftlichen Administrator aus dem Collegio. Fortwährende Streitigkeiten mit der vormundschaftlichen Regierung.